RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Betreuungsrecht

Unterstützung statt Bevormundung

für Erwachsene, die aufgrund psychischer Krankheiten oder körperlicher, geistiger oder seelischer Störungen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Betreuungsrecht

Unterstützung statt Bevormundung

für Erwachsene, die aufgrund psychischer Krankheiten oder körperlicher, geistiger oder seelischer Störungen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER!

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur ein Rechtsstaat, sie ist ein sozialer Rechtsstaat. Und was das bedeutet, zeigt sich vor allem im Umgang mit Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dazu gehören Erwachsene, die aufgrund psychischer Krankheiten oder körperlicher, geistiger oder seelischer Störungen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können.

Für sie gilt das Betreuungsrecht, das am 1. Januar 1992 das frühere Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst hat. „Unterstützung statt Bevormundung" – das ist das Leitmotiv dieses Gesetzes. Im Vordergrund der Betreuung steht das persönliche Wohlergehen der Betroffenen. Sie sollen, soweit es möglich ist, selbst über sich bestimmen können. Nur wo sich die Betroffenen nicht mehr selbst helfen können, bietet das Gesetz die notwendige Fürsorge und den notwendigen Schutz. Der Staat alleine kann das natürlich nicht leisten. Nur wenn es gelingt, immer wieder genügend Personen zu finden, die als Betreuer mitarbeiten, kann die Reform dauerhafte Erfolge aufweisen.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die sich für diese Aufgabe mit großem Engagement zur Verfügung gestellt haben und dies hoffentlich auch weiterhin tun. Nur Sie können das Betreuungsrecht im Interesse der betroffenen Menschen mit Leben erfüllen. Die vorliegende Broschüre, die inzwischen in der neunten Auflage vorliegt, möchte Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts informieren und Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit helfen.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch darauf, dass das Ministerium der Justiz eine Musterformularsammlung herausgibt, die den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern die Stellung von Anträgen beim Betreuungsgericht und den sonstigen Schriftverkehr einfach macht.

Hilfestellungen geben Ihnen überdies die Betreuungsbehörden bei den Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, die Betreuungsvereine, deren Anschriften Sie am Ende dieser Broschüre finden. Natürlich sind Ihnen auch die Betreuungsgerichte behilflich.

Ich hoffe sehr, dass Sie sich durch die Broschüre gut informiert fühlen.

Ihr

Jochen Hartloff
Minister der Justiz und für Verbraucherschutz von Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER! 5

WORUM GEHT ES BEIM BETREUUNGSRECHT? 9

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EIN BETREUER BESTELLT? 11

- Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung . . . 12
- Notwendigkeit der Betreuung . . . 12
- Umfang der Betreuung . . . 13

AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG 15

- Einwilligungsvorbehalt . . . 15
- Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht . . . 16
- Dauer der Betreuung . . . 16

AUSWAHL DES BETREUERS 17

- Wechsel des Betreuers . . . 18
- Welche Aufgaben hat der Betreuer? . . . 19
- Persönliche Betreuung . . . 20
- Wohl und Wünsche des Betreuten . . . 21

SCHUTZ IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN 23

- Allgemeines . . . 23
- Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Ärztlicher Eingriff . . . 24
- Sterilisation . . . 26
- Unterbringung . . . 27
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen . . . 28
- Wohnungsauflösung . . . 29

TÄTIGKEIT DES BETREUERS IN VERMÖGENSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN 31
Allgemeine Pflichten . . . 31
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses . . . 32
Rechnungslegung . . . 33
Geldanlage und Geldgeschäfte . . . 34
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen . . . 35

WELCHE RECHTE KANN DER BETREUER GELTEND MACHEN? 37
Ersatz von Aufwendungen . . . 37
Haftpflichtversicherung . . . 40
Vergütung . . . 40
Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. . . . 41

GERICHTLICHES VERFAHREN 43
Verfahren der Betreuerbestellung. . . . 43
Das Unterbringungsverfahren . . . 47
Kosten des Verfahrens . . . 47

BETREUUNGSVORSCHRIFTEN DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES 49
Auszug . . . 49

ANSPRECHPARTNER 61

WORUM GEHT ES BEIM BETREUUNGSRECHT?

Am 1. Januar 1992 ist das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger gebracht, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl der betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich. Auch für die Betreuerinnen und Betreuer bringt das Betreuungsgesetz viele Vorteile.

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Denn im Alter nimmt die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Leben oft ab. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder

Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Alle im Folgenden erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind am Ende der Broschüre abgedruckt.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EIN BETREUER BESTELLT?

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- Psychische Krankheiten
  Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien").

- Geistige Behinderungen
  Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

- Seelische Behinderungen
  Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

- Körperliche Behinderungen
  Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe das Kapitel über das gerichtliche Verfahren (Seite 43 ff.).

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Gegen den Willen des Betroffenen, sofern er diesen frei bilden kann, darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a BGB). Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich

- auf das „Ob" einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- auf die Dauer der Betreuerbestellung.

Notwendigkeit der Betreuung

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfsmöglichkeiten tatsächlicher Art vorhanden oder ausreichend sind, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig.

> ***Wichtig:***
> *Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht.*

Wenn darüber hinaus eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person notwendig ist, reichen solche Hilfen nicht aus. Hier ist dann die Bestellung eines Betreuers notwendig.

Einen Betreuer braucht auch derjenige nicht, der eine andere Person selbst bevollmächtigen kann und will oder bereits früher bevollmächtigt hat. Das gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht finden Sie in der ebenfalls vom rheinland-pfälzischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Wer hilft mir, wenn … ?“.

Umfang der Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Betreute „im natürlichen Sinne" – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der Betroffene braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des Betreuten vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können heiraten, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h. wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Das Gesetz schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere der Betreute und der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

AUSWAHL DES BETREUERS

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbständiger Berufsbetreuer aber auch die oder der Angestellte eines Betreuungsvereins oder die oder der Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Vorrangig ist eine Person auszuwählen, die die Betreuung ehrenamtlich führt (§ 1897 Abs. 6 BGB).

Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1899 Abs. 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten.

Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreutem und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung des Vorgeschlagenen dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind aus einer Augenblickslaune heraus eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnt der Betroffene eine

bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe zum Betreuer bestellt werden.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, der ist für den Schaden verantwortlich, der dem Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

Wechsel des Betreuers

Für den Betreuten kann es nachteilig sein, wenn sein Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wech-

sel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Ein Betreuer, der seine Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllt, ist vom Gericht zu entlassen. Schlägt der Betreute im Lauf der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des Betroffenen dient. Ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Der Betreuer hat die Aufgabe, die Angelegenheiten in dem übertragenen Wirkungskreis rechtlich zu besorgen und den Betreuten hier zu vertreten. Je nachdem, welche Unterstützung für den Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist, können dem Betreuer einzelne, mehrere oder auch alle Aufgabenkreise übertragen werden. Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsfürsorge. Für die ihm übertragenen Aufgabenkreise (und nur für diese) hat der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn er im Namen des Betreuten Prozesse führt (§ 1902 BGB).

Von seiner Vertretungsbefugnis erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn der Betreuer feststellt, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, hat er dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Gericht.

Der Betreuer darf die Post sowie den Fernmeldeverkehr des Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihm diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Wichtig

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung und damit auch die Tätigkeit des Betreuers. Gewisse Aufgaben hat er jedoch noch zu erledigen. So muss er das Betreuungsgericht benachrichtigen, die Angehörigen unterrichten, unaufschiebbare Angelegenheiten regeln und nach Abwicklung aller Geschäfte einen Schlussbericht erstellen. Die Organisation der Beerdigung gehört dagegen nicht mehr zu seinen Aufgaben. Diese obliegt den Angehörigen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Verstorbene festgelegt hat, dass der Betreuer die Beerdigung in die Wege leiten soll. Wenn keine Angehörigen vorhanden sind, sollte der Betreuer die Ordnungsbehörde einschalten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Das heißt nicht, dass er selbst dem Betroffenen bei dessen Pflege oder der Haushaltsführung zur Hand gehen soll. Es bedeutet vielmehr: Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist der persönliche Kontakt. Ist der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand zu verschaffen. Der Betreuer kann im Rahmen der persönlichen Betreuung natürlich auch selbst helfen, etwa im Haushalt oder in der Pflege, muss dies aber nicht tun. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er aber dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für den Betreuten organisiert wird. Ferner hat er dazu beizutragen, dass die dem Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Führt der Betreuer die Betreuung berufsmäßig, hat er nach Ermessen des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt

werden (§ 1901 Abs. 4 BGB). Mindestens einmal jährlich muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf er nicht dem Betreuten gegen dessen Willen eine übertrieben sparsame Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind zu beachten, es sei denn, dass der Betroffene zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie in der ebenfalls vom rheinland-pfälzischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Wer hilft mir, wenn ... ?“.

Lassen sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, dessen vermutlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

SCHUTZ IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund gerückt hat. Das persönliche Wohlergehen des ihm anvertrauten Menschen darf dem Betreuer – unabhängig von seinem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und ihn unter anderem verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann (siehe Seite 28).

Allgemeines

Jeder Betreuer, dem die Gesundheitsfürsorge übertragen worden ist, sollte sich als Erstes genau erkundigen, wie es mit dem Krankenversicherungsschutz des

Betreuten bestellt ist. Er sollte sich auf alle Fälle mit der Krankenversicherung in Verbindung setzen. Besteht eine Familienmitversicherung des Betreuten, sollte der Betreuer bitten, ihn zu informieren, wenn deren Voraussetzungen entfallen.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Ärztlicher Eingriff

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ärztliche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem er hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u. U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten dar. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d.h. sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung des Betreuers kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer, auch wenn sein Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob er einwilligt. Zu beachten ist, dass der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein kann, im anderen Fall dagegen nicht.

Wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung festgelegt sind - siehe Broschüre des rheinland-pfälzischen Justizministeriums „Wer hilft mir, wenn ... ?“) sind zu beachten, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung des Betreuten hat der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901 a Abs. 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901 a Abs. 2 BGB). Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung finden sich in der ebenfalls vom rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Wer hilft mir, wenn … ?“.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, das der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solch schwerwiegenden Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht etwa bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie mit der Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und nahe liegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist der Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält jetzt ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

Unterbringung

Der Betreuer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines Erwachsenen darf ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden. Soweit der Volljährige seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für den Erwachsenen eine von seinem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen. Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des Erwachsenen sind nur zulässig, wenn er seinen Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann – wenn er also wegen seiner Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht einsehen kann und/oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann – und wenn ihm bei Unterbleiben der Untersuchung oder Behandlung ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen" ist ebenfalls nicht zulässig. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Beendet er die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei nicht einwilligungsfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung in die unterbringungsähnlichen Maßnahme und beantragt deren Genehmigung beim Betreuungsgericht.

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. Wenn in Eilfällen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden musste, ist die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

In der Praxis am häufigsten sind Fixierungen. Dies sind aus der Sicht der Betroffenen ganz einschneidende Maßnahmen. Die Betroffenen werden quasi an das Bett oder an den Stuhl gefesselt – und dies u. U. über mehre Stunden oder auch Tage. Zur Begründung wird meist darauf verwiesen, dass man Stürze verhindern will, bei denen sich die Betroffenen verletzen könnten. Nach heutigen Erkenntnissen aber sind die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen ganz erheblich. Die Betroffenen, die über längere Zeit fixiert waren, bewegen sich danach noch unsicherer; damit erhöht sich die Sturzgefahr sogar noch. Der Versuch, sich aus der Fixierung zu befreien, führt nicht selten zu Verletzungen bis hin zur Strangulierung. Nebenwirkungen sind zudem verstärkte Inkontinenzprobleme. Deshalb wird seit einiger Zeit nach Alternativen zur Sturzprävention gesucht. In Betracht kommen hier ein Training zur Sturzprophylaxe, niedrigstverstellbare Betten, Hüftprotektoren, sturzsichere Gehhilfen. Nicht immer werden sich freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden lassen. Sie könnten jedoch entscheidend reduziert werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Schwere des Eingriffs gestärkt und alternative Handlungsweisen überlegt werden. Es muss klar sein, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur das letzte Mittel sein können. Hier sind auch Betreuer gefordert. Sie sollen nicht quasi routinemäßig, wenn eine Fixierung im Raum steht, einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei Gericht stellen, sondern diese Maßnahme hinterfragen und eingehend mit dem Pflegepersonal besprechen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verliert der Betreute seinen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Er soll daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z. B. Kündigung durch den Vermieter), so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während der Betreute im Krankenhaus ist), so hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür der gerichtlichen Genehmigung. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthaltes des Betreuten dessen Eigenheim weitervermieten will.

TÄTIGKEIT DES BETREUERS IN VERMÖGENSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

Allgemeine Pflichten

Sind dem Betreuer Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat er bei allen Handlungen zu beachten, dass er das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse des Betreuten verwaltet und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen hat. Für ihn gilt insbesondere die Pflicht, Geld des Betreuten nicht für sich zu verwenden. Er hat daher darauf zu achten, dass sein eigenes und das Geld des Betreuten auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem darf der Betreuer im Namen des Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen des Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Wichtig:
Gleich zu Beginn sollte der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch den Betreuten selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollte sich der Betreuer – unter Vorlage seines Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle des Betreuten sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Ist dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. März 2011). Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zweck der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen. Im Fall von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordrucks zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden.

Wichtig:
Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen: Wo ist sein Aufenthalt? Wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für nötig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.

Falls der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie – im Falle seines Todes – dessen Erben ein Recht auf Auskunft haben (Schlussrechnungslegung), weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z. B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann vom Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto braucht der Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des Betreuten den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks des Betreuten, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.
Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten siehe im Abschnitt über die Wohnungsauflösung.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B.

- Erbauseinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos)
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge

Wichtig:
Soll ein Vertrag zwischen dem Betreuer und dem Betreuten abgeschlossen werden, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen, z. B. wenn der Betreute beim Betreuer wohnt und dem Betreuer Miete zahlen soll. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

WELCHE RECHTE KANN DER BETREUER GELTEND MACHEN?

Ersatz von Aufwendungen

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann er unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, wenn der Betreute nicht mittellos ist und dem Betreuer die Vermögenssorge für den Betreuten übertragen ist.

Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin/der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Barbeträge. Die Grenze hierfür liegt grundsätzlich bei 1.600,- Euro, nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei besonderer Behinderung 2.600,- Euro. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u. a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück, Kapital, das zum Erwerb eines Heimplatzes angespart wurde, oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde.

Ist der Betreute mittellos, richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Justizkasse. Der Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob er von der Möglichkeit Gebrauch machen will, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 323,- Euro zu beanspruchen.

Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden u. U. nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Entscheidet sich der Betreuer für die Pauschale, so braucht er keine einzelne Abrechnung vorzunehmen. Ein Jahr nach seiner Bestellung steht sie ihm ohne weiteren Nachweis zu.

Achtung: Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Beispiel:
Ist die Bestellung etwa am 15.01.2010 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2011 entstanden; er muss bis spätestens 31.03.2012 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2010 entsteht der Anspruch am 20.12.2011, folglich erlischt er eben-falls am 31.03.2012. Das Datum 31.03. ist deshalb für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung wichtig.

Erhält der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggfl. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können.

Bei der steuerlichen Behandlung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist zwischen den Veranlagungszeiträumen (entspricht dem Kalenderjahr) vor und ab dem Jahre 2011 zu unterscheiden. Bis einschließlich 2010 gilt Folgendes:

Zur steuerlichen Behandlung der Pauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 15.11.2008 den Finanzämtern Hinweise zur Anwendung der Steuervorschriften erteilt. Danach fallen die Pauschalen unter den Freibetrag von 500,- Euro in § 3 Nr. 26a EStG. Außerdem ist ein weiterer Freibetrag von 256,- Euro aus § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen. Damit ist klargestellt, dass – auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen – die Aufwandspauschalen für zwei ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei bleiben. Führt die Betreuungsperson dagegen mehr als zwei ehrenamtliche Betreuungen, überschreitet sie die Freigrenze, so dass es wichtig sein kann, die Höhe der konkreten Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können.

Ab dem Veranlagungszeitrum 2011 sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.100 € steuerfrei. Der erhöhte Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuern und vereinfacht deren Arbeit erheblich. Nunmehr kann ein ehrenamtlicher Betreuer mehrere Betreuungen führen und jeweils die Pauschale in Anspruch nehmen, ohne hierfür – bis zur Obergrenze – steuerpflichtig zu werden. Zu beachten ist jedoch, dass in den Steuerfreibetrag von 2.100 € auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa als Übungsleiter, Pflegekraft) einfließen (§ 4 Nummer 26b Einkommensteuergesetz). Diese Tätigkeiten sind also gegebenenfalls bei der Kalkulation des Steuerfreibetrags mit zu berücksichtigen. Allgemeine steuerliche Freibeträge können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weiterhin zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Der ehrenamtliche Betreuer wird zur Zeit in Rheinland-Pfalz kostenlos in eine Gruppenversicherung einbezogen. Näheres ist beim Betreuungsgericht zu erfahren.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers festgestellt hat, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Der Betreuer erhält je nach seiner beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27,- und 44,- Euro; hierin ist der Ersatz für seine Aufwendungen sowie eine anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG). Für die Führung der Betreuung werden dabei je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet; ist der Betreute nicht mittellos, sind im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden zu vergüten (§ 5 VBVG). Bei Mittellosigkeit des Betreuten ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einem Berufsbetreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vom Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist (§ 1836 Abs. 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von dem Betreuten oder dessen Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der zunächst mittellose Betreute später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können vom zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Behörde.

Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es eher um praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle hat das Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zugedacht. In Rheinland-Pfalz ist die Umsetzung in diesem Bereich auch sehr gut gelungen. Es gibt ein flächendeckendes Netz von rund 100 anerkannten und geförderten Betreuungsvereinen. Betreuungsvereinen gelingt es immer wieder, Interesse für die Arbeit der rechtlichen Betreuung bei Menschen, die sich gerne ehrenamtlich engagieren möchten, zu wecken und sie so als Mitglieder zu gewinnen. Sie bereiten sie auf ihre Tätigkeit vor, schulen sie auch in der Folgezeit und begleiten und unterstützen sie in ihrer konkreten Arbeit. Der Rückhalt im Verein selbst sowie der Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen gleichgesinnten Menschen sind wesentliche Elemente für die Entfaltung von ehrenamtlichem Engagement in diesem Bereich und wirken sich für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sehr positiv aus.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigen offen.

Am Ende der Broschüre finden Sie eine Liste mit Kontaktadressen der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

Für die konkrete Arbeit von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern gibt es eine sehr wertvolle Hilfe: eine Musterformularsammlung, in der die wichtigsten Anträge, die beim Betreuungsgericht gestellt werden müssen, enthalten sind sowie auch Vorlagen für den sonstigen Rechtsverkehr. Fragen Sie bei Ihrem Betreuungsgericht nach – am besten gleich bei Ihrer Bestellung.

GERICHTLICHES VERFAHREN

Verfahren der Betreuerbestellung

Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer lediglich körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig, d.h. er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Der Betroffene soll deshalb vom Betreuungsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Er soll den Betrof-

fenen im Verfahren unterstützen, z. B. ihm die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen des Betroffenen hat er – soweit sie mit dessen Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht hinreichend über den Betroffenen informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn er es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen seinen Willen soll der Betroffene jedoch nicht in seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch der Richterin bzw. des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Bei der Anhörung erörtert das Gericht mit dem Betroffenen den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt.

In geeigneten Fällen weist das Gericht den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hin.

Beteiligung Dritter

Zur Anhörung ist, sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, dieser hinzuzuziehen. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen anhören.

Das Gericht hört die Betreuungsbehörde an, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Ferner können im Interesse des Betroffenen dessen Ehegatte oder Lebenspartner sowie dessen Eltern, Pflegeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister angehört werden, soweit diese am Verfahren beteiligt sind. Eine Vertrauensperson ist ebenfalls anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt werden und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers genügen, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer.

Der Betreuer wird vom Gericht (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt

werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten nach 6 Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von 1 Jahr darf jedoch nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle eines Betreuers, solange dieser noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Das Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Kosten des Verfahrens

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen, dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Wenn Sie sich über die konkret zu erwartenden Gebühren informieren wollen, fragen Sie am besten beim Betreuungsgericht nach.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von dem Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens

können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

BETREUUNGS-VORSCHRIFTEN DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Auszug

§ 104 BGB
Geschäftsunfähig ist …

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 1896 BGB
Bestellung eines Betreuers

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur

auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1 a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897 BGB
Eignung des Betreuers

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsbetreuung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1898 BGB
Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899 BGB
Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist oder ihm die Besorgung überträgt.

§ 1900 BGB
Betreuungsverein und -behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch einen oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 1901 BGB
Führung der Betreuung

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Die gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Verordnung des Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901a BGB
Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist auf grund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b BGB
Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901c BGB
Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1902 BGB
Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1904 BGB
Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen,

nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1905 BGB
Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1906
Genehmigung einer Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1907 BGB
Genehmigung einer Wohnungsauflösung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauert oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

ANSPRECHPARTNER

(Stand: 01 01 2012)

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entscheidet über die Anerkennung der Betreuungsvereine.

Der jeweils aktuelle Stand der anerkannten Vereine kann dort oder bei den örtlichen Betreuungsbehörden erfragt werden.

Hier eine beispielhafte Liste von Ansprechpartnern:

Kreis Ahrweiler

Kreisverwaltung Ahrweiler
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Wilhelmstraße 24-30 Telefon 02641 975424
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefax 02641 9757424

SKFM e.V.
Johannisstraße 24 Telefon 02641 201278
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefax 02641 202421

Betreuungsverein der Ev. Kirchengemeinde in der Rhein-Ahr-Region e.V.
Außenstelle Ahrweiler
Peter-Jansen-Straße 20 Telefon 02641 3283
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefax 02641 34026

Kreis Altenkirchen

Kreisverwaltung Altenkirchen
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 1320 Telefon 02681 8124-30
57610 Altenkirchen Telefax 02681 8124-00

Betreuungsverein im Diakonischen Werk Altenkirchen e.V.
Stadthallenweg 16 Telefon 02681 8008-24
57610 Altenkirchen Telefax 02681 8008-82

Betreuungsverein des DRK-Kreisverbandes Altenkirchen e.V.
Kölner Straße 97 Telefon 02681 8006-45
57610 Altenkirchen Telefax 02681 8006-98

Betreuungsverein der AWO – Verband Altenkirchen e.V.
Konrad-Adenauer-Platz 5 Telefon 02681 9849871
57610 Altenkirchen Telefax 02681 9849870

SKFM im Landkreis Altenkirchen e.V.
Steckensteiner Straße 53 Telefon 02742 967503
57537 Mittelhof Telefax 02742 912940

Kreis Alzey-Worms

Kreisverwaltung Alzey-Worms
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Ernst-Ludwig-Straße 36 Telefon 06731 4082041
55232 Alzey Telefax 06731 408180

Betreuungsverein der AWO – Kreisverband Alzey-Worms e.V.
Hellgasse 20 Telefon 06731 10459
55232 Alzey Telefax 06731 2385

Kreis Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 1562 Telefon 06322 961244
67098 Bad Dürkheim Telefax 06322 961254

SKFM Bad Dürkheim e.V.
BtV für den Landkreis Bad Dürkheim
Eichstraße 2a — Telefon 06322 68784
67098 Bad Dürkheim — Telefax 06322 1495

Betreuungsverein in der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen e.V.
Obermarkt 1 — Telefon 06322 989592
67098 Bad Dürkheim — Telefax 06322 989592

STK-BV e.V. Betreuungsverein der AWO Haßloch
Langgasse 24 — Telefon 06324 82874
67454 Haßloch — Telefax 06324 81449

Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V.
Philipp-Fauth-Straße 11 — Telefon 06322 9614400
67098 Bad Dürkheim — Telefax 06322 96184400

Kreis Bad Kreuznach

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 18 61 — Telefon 0671 803214
55508 Bad Kreuznach — Telefax 0671 803455

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Bahnstraße 24 — Telefon 0671 31782
55512 Bad Kreuznach — Telefax 0671 9799683

Betreuungsverein im Diakonischen Werk
Talweg 1 — Telefon 06753 4412
55590 Meisenheim — Telefax 06753 4432

SKM
– Katholischer Verein für soziale Dienste im Kreis Bad Kreuznach e.V.
Ringstraße 15 — Telefon 0671 64207
55543 Bad Kreuznach — Telefax 0671 75114

Arbeiterwohlfahrt
Betreuungsverein
Wilhelm-Dröscher-Haus
Übergasse — Telefon 06752 6552
55606 Kirn — Telefax 06752 6564

Betreuungsverein der Lebenshilfe
Planiger Straße 81 Telefon 0671 76350
55543 Bad Kreuznach Telefax 0671 8961174

Kreis Bernkastel-Wittlich

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 1420 14 20 Telefon 06571 14274
54516 Wittlich Telefax 06571 940274

SKFM Wittlich e. V.
Bergweilerweg 18 Telefon 06571 96620
54516 Wittlich Telefax 06571 265269

Betreuungsverein der AWO
KV Bernkastel-Wittlich
Bahnhofstraße 44 Telefon 06533 941090
54497 Morbach Telefax 06533 941091

Kreis Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Schneewiesenstraße 25 Telefon 06782 15412
55765 Birkenfeld Telefax 06782 15496

SKFM im Kreis Birkenfeld e.V.
Hauptstraße 17 Telefon 06782 9452
55765 Birkenfeld Telefax 06782 981749

Betreuungsverein Landkreis Birkenfeld e. V.
Schneewiesenstraße 25 Telefon 06782 15412
55765 Birkenfeld Telefax 06782 15496

Betreuungsverein im Diakonischen Werk
Wasenstraße 21 Telefon 06781 50700
55743 Idar-Oberstein Telefax 06781 507015

Caritasverband für die Region
Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.
Friedrichstraße 1
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 22019
Telefax 06781 26982

AWO Betreuungsverein für den Kreis Birkenfeld e.V.
Friedrich-Ebert-Ring 40
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 458713
Telefax 06782 457850

Kreis Bitburg-Prüm

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Trierer Straße 1
54634 Bitburg
Telefon 06561 151140
Telefax 06561 151007

SKFM Prüm e.V.
Kalvarienbergstraße 1
54595 Prüm
Telefon 06551 980887
Telefax 06551 985136

SKFM Bitburg e.V.
Prälat-Benz-Straße 35
54634 Bitburg
Telefon 06561 945100
Telefax 06561 9451020

Kreis Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 13 20
56803 Cochem
Telefon 02671 615115
Telefax 02671 615337

Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Cochem-Zell e.V.
Ravenéstraße 37
56812 Cochem
Telefon 02671 8054
Telefax 02671 91151

Betreuungsverein der AWO Cochem e.V.
Im Eichenhain 1
56812 Cochem-Brauheck
Telefon 02671 91371
Telefax 02671 91274

Kreis Daun

Kreisverwaltung Daun
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 12 20
54543 Daun
Telefon 06592 933273
Telefax 06592 98033

SKFM Daun e.V.
Michel-Reineke-Straße 10
54550 Daun
Telefon 06592 983955
Telefax 06592 985033

Betreuungsverein Westeifel e.V.
Vulkanring 7
54561 Gerolstein
Telefon 06591 16550
Telefax 06591 16555

Donnersbergkreis

Kreisverwaltung des Donnersbergkreises
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 710182
Telefax 06352 710232

Betreuungsverein Donnersberg e.V.
Kreuznacher Straße 36
67806 Rockenhausen
Telefon 06361 3746
Telefax 06361 22422

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.
Dannenfelser Straße 40 b
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 67149
Telefax 06352 700386

Kreis Frankenthal

Stadtverwaltung Frankenthal
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal
Telefon 06233 89484
Telefax 06233 89509

Betreuungsverein der AWO
– Ortsververein Frankenthal e.V. –
Schmiedgasse 47
67227 Frankenthal
Telefon 06233 369041
Telefax 06233 369044

Kreis Germersheim

Kreisverwaltung Germersheim
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim
Telefon 07274 53264
Telefax 07274 5315264

SKFM Germersheim e.V.
Königstraße 25a
76726 Germersheim
Telefon 07274 779434
Telefax 07274 1457

Betreuungsverein der AWO
– Kreisverband Germersheim –
Röntgenstraße 18
76870 Kandel/Pfalz
Telefon 07275 8919
Telefax 07275 94391

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Luitpoldstraße 27
76770 Hatzenbühl
Telefon 07275 9887107
Telefax 07275 9887210

Kaiserslautern

Stadtverwaltung Kaiserslautern
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Maxstraße 17-19
67653 Kaiserslautern
Telefon 0631 3652271
Telefax 0631 3651590

SKFM für die Stadt Kaiserslautern e.V.
Klosterstraße 6
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3638266
Telefax 0631 3638217

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband
Kaiserslautern Stadt e.V.
Augustastraße 16-24
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 8009341
Telefax 0631 8009333

Betreuungsverein der Lebenshilfe für Menschen mit geist. Behinderung e.V.
Pariser Straße 18
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3714219
Telefax 0631 4147075

Verein für Betreuungen der AWO e. V.
Stadtverband Kaiserslautern
Fischerstraße 47 Telefon 0631 67963
67655 Kaiserslautern Telefax 0631 8923120

Betreuungsverein Stadt Kaiserslautern e.V.
Maxstraße 19 Telefon 0631 3652359
67653 Kaiserslautern Telefax 0631 3651530

Kreis Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kaiserslautern
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Lauterstraße 8 Telefon 0631 7105529
67657 Kaiserslautern Telefax 0631 7105569

Betreuungsverein der AWO – KV Kaiserslautern e.V.
Lindenstraße 15 Telefon 0172 2532267
66849 Landstuhl Telefax 06371 1300861

DRK Betreuungsverein – KV Kaiserslautern Land e.V.
Am Feuerwehrturm 6 Telefon 06371 92150
66849 Landstuhl Telefax 06371 921520

Betreuungsverein der Behindertenhilfe Westpfalz e.V.
Langwiedener Straße 12 Telefon 06371 934369
66849 Landstuhl Telefax 06371 934368

Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 20 15 51 Telefon 0261 1292245
56020 Koblenz Telefax 0261 1292200

SKF Koblenz e.V.
Kurfürstenstraße 87 Telefon 0261 304240
56068 Koblenz Telefax 0261 3042430

Betreuungsverein im Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Koblenz e.V.
Mainzer Straße 73a Telefon 0261 915612044
56068 Koblenz Telefax 0261 9156150

Betreuungsverein der AWO e.V.
Mayener Straße 6 Telefon 0261 9835148
56070 Koblenz Telefax 0261 9835149

Kreis Kusel

Kreisverwaltung Kusel
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 12 55 Telefon 06381 424288
66869 Kusel Telefax 06381 424295

Betreuungsverein der AWO – Kreis Kusel e.V
Trierer Straße 60 Telefon 06381 993277
66869 Kusel Telefax 06381 993279

BESUS e.V. Telefon 06381 425255
Fritz-Wunderlich-Straße 6 Telefon 06381 993956
66869 Kusel Telefax 06381 993957

Landau

Stadtverwaltung Landau
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Langstraße 9a Telefon 06341 135020
76829 Landau/Pfalz Telefax 06341 135009

SKFM Stadtverband Landau e.V.
Queichheimer Hauptstraße 36 Telefon 06341 55323
76829 Landau/Pfalz Telefax 06341 55170

Betreuungsverein der AWO – Südliche Weinstraße e. V.
Ostbahnhofstraße 22 Telefon 06341 918285
76829 Landau Telefax 06341 918299

Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Bismarckstraße 116 Telefon 0621 5042715
67059 Ludwigshafen Telefax 0621 5042778

Betreuungsverein AWO Vorderpfalz e.V.
Maxstraße 65 Telefon 0621 5299318
67059 Ludwigshafen Telefax 0621 5299238

SKFM für die Stadt Ludwigshafen e.V.
Kaiser-Wilhelm-Straße 60 Telefon 0621 5916231
67059 Ludwigshafen Telefax 0621 5916233

Betreuungsverein der Lebenshilfe Frankenthal-Ludwigshafen e. V.
Rheinhorststraße 385 Telefon 0621 6712363
67071 Ludwigshafen Telefax 0621 6712363

Betreuungsverein der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in der Pfalz
Sternstraße 195 Telefon 0621 6352653
67063 Ludwigshafen Telefax 0621 6352633

Betreuungsverein im Diakonischen Werk e.V.
Falkenstraße 19 Telefon 0621 5207947
67063 Ludwigshafen Telefax 0621 5207948

Kreis Ludwigshafen

Kreisverwaltung Ludwigshafen
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Europaplatz 5 Telefon 0621 5909131
67063 Ludwigshafen Telefax 0621 5909328

SKFM für den Rhein-Pfalz-Kreis e. V.
Schulstraße 16 Telefon 06235 925796
67105 Schifferstadt Telefax 06235 82782

Mainz

Stadtverwaltung Mainz
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 36 20 Telefon 06131 122713
55028 Mainz Telefax 06131 123950

Soz. Therap. Beratungsstelle
Betreuungsverein e.V.
Rheinallee 17 Telefon 06131 616776
55118 Mainz Telefax 06131 616676

Caritas-Betreuungsverein Mainz e. V.
Rhabanusstraße 5 Telefon 06131 618456
55118 Mainz Telefax 06131 618458

Paritätischer Betreuungsverein
Rheinland-Pfalz e.V.
Kantstraße 1 Telefon 06131 9502503
55122 Mainz Telefax 06131 9502505

Betreuungsverein der AWO – Kreisverband Mainz Stadt e.V.
Am Judensand 69 Telefon 06131 385078
55122 Mainz Telefax 06131 5700611

Betreuungsverein der Lebenshilfe Mainz e.V.
Kurt-Schumacher-Straße 41 b Telefon 06131 337007
55124 Mainz Telefax 06131 337009

Eigenleben e.V.
BV des Commit-Club Mainz e.V.
Wallaustraße 75 Telefon 06131 961592
55118 Mainz Telefax 60131 961516

Mainz-Bingen

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 13 55 Telefon 06132 7874282
55206 Ingelheim Telefax 06132 7873199

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Mainz-Bingen e.V.
Mitternachtsgasse 6 Telefon 06131 26932
55116 Mainz Telefax 06131 26981

Caritasverband Mainz e.V.
Außenstelle Bingen
Rochusstraße 8 Telefon 06721 917730
55411 Bingen Telefax 06721 917750

Betreuungsverein der Lebenshilfe
Mainz-Bingen e.V.
Kurt-Schumacher-Straße 41b Telefon 06131 337008
55124 Mainz Telefax 06131 337009

Betreuungsverein der Diakonie
Binger Straße 218 Telefon 06132 789412
55218 Ingelheim Telefax 06132 789410

Betreuungsverein der AWO – Kreisverband Mainz-Bingen e.V.
Gaustraße 21 Telefon 06721 2954
55411 Bingen Telefax 06721 2954

Kreis Mayen-Koblenz

Gesundheitsamt Mayen-Koblenz
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Neversstraße 4-6 Telefon 0261 91480739
55068 Koblenz Telefax 0261 1088739

SKM Andernach Katholischer Verein für Soziale Dienste e.V.
Füllscheuer 14 a Telefon 02632 31590
56626 Andernach Telefax 02632 42941

Caritasverband Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Ludwig-Hillesheim-Straße 3 Telefon 02632 250228
56626 Andernach Telefax 02632 250210

Sozialdienst Katholischer Frauen Andernach e.V.
Im Rosenthal 28
56626 Andernach Telefon 02632 494298

Betreuungsverein der AWO e.V. Mayen-Koblenz
Berliner Straße 2a Telefon 02637 4640
56575 Weißenthurm Telefax 02637 2153

SKM für Mayen und Umgebung e.V.
Schillerstraße 14 Telefon 02651 947275
56727 Mayen Telefax 02651 947277

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. für den Kreis Mayen-Koblenz
Kurfürstenstraße 87 Telefon 0261 304240
56068 Koblenz Telefax 0261 3042431

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Geisbachstraße 24 Telefon 0261 9224606
56070 Koblenz Telefax 0261 9224608

Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 855424
Telefax 06321 7855424

AWO Betreuungsverein Mittelhaardt e.V.
Hohnzollernstraße 3
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 3850650
Telefax 06321 385975

Kreis Neuwied

Kreisverwaltung Neuwied
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 21 61
56562 Neuwied
Telefon 02631 803-344
Telefax 02631 803-93344

SKFM Neuwied e.V.
Hermannstraße 40
56564 Neuwied
Telefon 02631 20050
Telefax 02631 352886

Betreuungsverein der AWO
Kreisverband Neuwied e.V.
Marktstraße 96
56564 Neuwied
Telefon 02631 838416
02631 838423
02631 838423
Telefax 02631 838440

Betreuungsverein Linz e. V.
Am Gestade 8
53545 Linz
Telefon 02644 809460
Telefax 02644 809461

Pirmasens

Stadtverwaltung Pirmasens
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Maler-Bürkel-Straße 33
66954 Pirmasens
Telefon 06331 877143
Telefax 06331 877147

SKFM Landkreis Südwestpfalz
Klosterstraße 9a
66953 Pirmasens
Telefon 06331 43755
Telefax 06331 41540

Caritas Betreuungsverein
Klosterstraße 9a — Telefon 06331 274016
66953 Pirmasens — Telefax 06232 24608

Betreuungsverein der AWO
Stadt Pirmasens e.V.
Turnstraße 31 — Telefon 06331 229629
66953 Pirmasens — Telefax 06331 283327

Rhein-Hunsrück-Kreis

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Hüllstraße 13 — Telefon 06761 82713
55469 Simmern — Telefax 06761 82777

Betreuungsverein der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück e.V.
Eifelstraße 7 — Telefon 06762 932021
56288 Kastellaun — Telefax 06763 932050

Betreuungsverein der AWO Rhein-Hunsrück e.V.
August-Horch-Straße 6 — Telefon 06761 402915
55469 Simmern — Telefax 06761 402920

SKFM im Rhein-Hunsrück-Kreis e.V.
Marienberger Straße 1 — Telefon 06742 878620
56154 Boppard — Telefax 06742 82023

Rhein-Lahn-Kreis

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Örtliche Betreuungsbehörde –
Insel Silberau — Telefon 02603 972214
56130 Bad Ems — Telefax 02603 972199

Betreuungsverein Nassau der Arbeiterwohlfahrt e.V.
Gerhard-Hauptmann-Straße 11 — Telefon 02604 7247
56377 Nassau — Telefax 02604 950512

Betreuungsverein des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Rhein-Lahn e.V.
Auf der Pütz 6 — Telefon 02603 3910
56130 Bad Ems — Telefax 02603 919455

Betreuungsverein Nassauer Land e.V.
Alexanderstraße 5 Telefon 02603 9317176
56130 Bad Ems Telefax 02603 9317175

Betreuungsverein der AWO
– Kreisverband Rhein-Lahn e.V. –
Heinrich-Schlusnus-Straße 1
56338 Braubach Telefon 02627 972980

Speyer

Stadtverwaltung Speyer
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Johannisstraße 20 a Telefon 06232 142-264
67346 Speyer Telefax 06232 14163252

SKFM für das Bistum Speyer e.V.
Bahnhofstraße 31 Telefon 06232 209171
67346 Speyer Telefax 06232 209199

Kreis Südliche Weinstraße

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Postfach 17 20 Telefon 06341 940153
76825 Landau/Pfalz Telefax 06341 940515

Betreuungsverein der Lebenshilfe für geistig Behinderte Landau
Im Seegarten 2 Telefon 06348 983228
76877 Offenbach Telefax 06348 7983229

Betreuungsverein der AWO
– Kreisverband SÜW e.V. –
Eutzinger Straße 16 Telefon 06341 918271
76829 Landau Telefax 06341 918299

SKFM für den Landkreis Südliche Weinstraße e.V.
Queichheimer Hauptstraße 36 Telefon 06341 55123
76829 Landau Telefax 06341 55170

Kreis Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Telefon 06331 809188
Telefax 06331 809273

SKFM für den Landkreis Südwestpfalz
Klosterstraße 9a
66953 Pirmasens
Telefon 06331 43755
Telefax 06331 41540

Betreuungsverein der AWO im Kreis Südwestpfalz
Turnstraße 31
66953 Pirmasens
Telefon 06331 229629
Telefax 06331 283327

Trier

Stadtverwaltung Trier
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Bollwerkstraße 6
54290 Trier
Telefon 0651 7181547
Telefax 0651 718191547

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste
Diözesanverein Trier e.V.
Göbenstraße 6
54292 Trier
Telefon 0651 27646
Telefax 0651 29957

Betreuungsverein im Diakonischen
Werk des ev. Kirchenkreises Trier e.V.
Theobaldstraße 10
54292 Trier
Telefon 0651 2090042
0651 2090043
0651 2090044
Telefax 0651 2090039

AWO Kreis Trier e.V.
Südallee 31
54290 Trier
Telefon 0651 9129914
Telefax 0651 9129915

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V.
Röntgenstraße 4
54292 Trier
Telefon 0651 1478813
Telefax 0651 1478849

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Krahnenstraße 32-34
54290 Trier
Telefon 0651 9496132
Telefax 0651 49596

Kreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Willi-Brandt-Platz 1
54290 Trier
Telefon 0651 715110
Telefax 0651 715200

SKFM Saarburg e.V.
Heckingstraße 7
54439 Saarburg
Telefon 06581 915612
Telefax 06581 915650

Lebenshilfe Kreisvereinigung Trier-Saarburg e.V.
Granastraße 113
54329 Konz
Telefon 06501 92740
Telefax 06501 9274120

Betreuungsverein der AWO Kreisverband Trier-Saarburg
Martinusstraße 4
54411 Hermeskeil
Telefon 06503 981332
Telefax 06503 981331

Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes Trier-Saarburg e.V.
Konstantinstraße 50
54329 Konz
Telefon 06501 929220
Telefax 06501 929292

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon 02602 124341
Telefax 02602 124511

Betreuungsverein für Jugend- und Erwachsenenhilfe Westerwald e.V.
Hergenrother Straße 2
56457 Westerburg
Telefon 02663 943044
Telefax 02663 943060

Lotsendienst Betreuungen e.V.
Bleichstraße 3
56462 Höhn
Telefon 02661 20191
Telefax 02661 20109

Betreuungsverein der AWO Westerwald e.V.
Chr.-Heibel-Straße 52
56422 Wirges
Telefon 02602 106650
Telefax 02602 1066519

Caritasverband für den Bezirk Westerwald e.V.
Philipp-Gehling-Straße 4 Telefon 02602 160636
56410 Montabaur Telefax 02602 160635

Worms

Stadtverwaltung Worms
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Krimhildenstraße 8 Telefon 06241 8535016
67547 Worms Telefax 06241 8535070

Betreuungsverein im Diakonischen
Werk Worms-Alzey e.V.
Seminariumsgasse 4-6 Telefon 06241 9202927
67547 Worms Telefax 06241 9202911

Betreuungsverein des Caritasverband
Am Bergkloster 2 Telefon 06241 268120
67547 Worms Telefax 06241 2681274

Lebenshilfe für geistig Behinderte
Ortsvereinigung Worms e.V.
Kurfürstenstraße 1-3 Telefon 06241 2038120
67549 Worms Telefax 06241 508123

Betreuungsverein der AWO KV Worms Stadt e.V.
Brucknerstraße 3a Telefon 06241 509890
67549 Worms Telefax 06241 591040

Zweibrücken

Stadtverwaltung Zweibrücken
– Örtliche Betreuungsbehörde –
Poststraße 40 Telefon 06332 5669981
66482 Zweibrücken Telefax 06332 871533

Betreuungsverein Zweibrücken e.V. der AWO
Jakob-Leyser-Straße 1 Telefon 06332 16014
66482 Zweibrücken Telefax 06332 905825

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4944
EMail pressestelle@mjv.rlp.de
Internet www.mjv.rlp.de

Stand 9. Auflage
Januar 2012